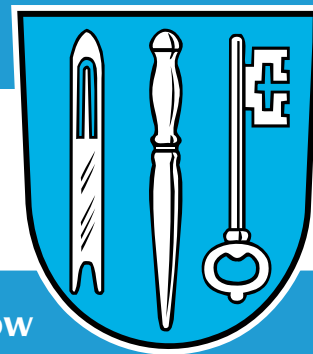


# Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel



mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow

Jahrgang 20; Nummer 07/2014

Ketzin/Havel, den 05. September 2014

## Inhaltsverzeichnis

### A – Amtlicher Teil

#### Öffentliche Bekanntmachungen

	Seite
1. Bekanntmachung über gefassten Beschluss in der Hauptausschusssitzung am 11.08.2014 .....	2
2. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 25.08.2014 ....	2
3. Wahlbekanntmachung – Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014 .....	2
4. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (StVV) der Stadt Ketzin/Havel .....	4
5. Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Ketzin/Havel .....	7
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Ketzin/Havel.....	8
7. Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 06/11 „Werdersche Straße Süd“ .....	12

#### Ende des amtlichen Teils

### B – Nichtamtlicher Teil

#### Lokalnachrichten / Informationen

8. Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadt Ketzin/Havel .....	13
9. Informationen aus der Stadtverwaltung – Pflege der Gartenanlagen .....	13
10. Europaschule – Die Einschüler des Jahres 2014/2015 .....	13
11. Ehrung von Ketziner Bürgern .....	14
12. 24. Ketziner Fischerfest – Dank Bürgermeister .....	14
13. 24. Ketziner Fischerfest – Dank Birgit Behr .....	15
14. Stadtmeisterschaft im Hegefishen am 09.08.2014 – Auswertung .....	16
15. Neue Angebote aus dem Haus der Begegnung .....	17
16. Veranstaltungen des Seniorenrates der Stadt Ketzin/Havel .....	17
17. Information des Evangelischen Seniorenzentrums „Kurt Bohm“ Ketzin .....	18
18. Havelland-Musikprojekt – Karlson „Im Havelland“ .....	18
19. Duo „con emozione“ zum Konzert im Havelland .....	19
20. Runde Altersjubiläen – September und Oktober 2014 – Goldene Hochzeit .....	20
21. Kinderfest des FSV '95 Ketzin/Falkenrehde .....	22
22. Erfolgreichste Tischtennispielerin aus Ketzin/Havel .....	22
23. Mitteilung der evangelischen Kirchengemeinde .....	23
23. Mitteilung der katholischen Kirchengemeinde .....	24
24. Veranstaltungstipps September bis November 2014.....	25
25. Kultur- und Tourismuszentrum/Museum – „Alltag im Frauen-KZ“ – Ausstellung .....	26

Anzeigen

## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

### Folgender Beschluss wurde in der Hauptausschusssitzung am 11.08.2014 gefasst:

Beschluss zur Wahl eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin des Hauptausschusses:

**Beschluss-Nr.: HA 01-01/2014**

### Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 25.08.2014 gefasst:

Beschluss über den Wahleinspruch zur Feststellung der Wahlleiterin über den Sitzverlust eines im Ergebnis der Kommunalwahl am 25.05.2014 gewählten Vertreters in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel

**Beschluss-Nr.: 010-02/2014**

Beschluss zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss-Nr.: 011-02/2014**

Beschlussfassung zur Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Ketzin/Havel

**Beschluss-Nr.: 012-02/2014**

Beschluss zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Ketzin/Havel

**Beschluss-Nr.: 013-02/2014**

Beschluss zum öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis Havelland

**Beschluss-Nr.: 014-02/2014**

Beschluss zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2012 in dem Produktkonto 11104.5211000 in Höhe von 47.800,00 € und überplanmäßigen Auszahlungen im Haushaltsjahr 2012 in dem Produktkonto 11104.7211000 in Höhe von 78.100,00 € zur korrekten Verbuchung der Abrissmaßnahmen 2012 im Sanierungsgebiet der Stadt Ketzin/Havel

**Beschluss-Nr.: 015-02/2014**

Beschluss zur Leistung von überplanmäßigen Auszahlungen im Haushaltsjahr 2012 in dem Produktkonto 36120.7318000 in Höhe von 12.000,00 €

**Beschluss-Nr.: 016-02/2014**

Beschluss zur Auszahlung von Fördermitteln für den Späth-schen Gutshof

**Beschluss-Nr.: 017-02/2014**

Beschluss zur Verwendung von Infrastrukturmitteln (MEAB) 2014, 1.Halbjahr

**Beschluss-Nr.: 018-02/2014**

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“ wegen Überschreitens der Baugrenze

**Beschluss-Nr.: 019-02/2014**

Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 06/11 „Werdersche Straße Süd“

**Beschluss-Nr.: 020-02/2014**

Beschluss zum Verkauf einer Fläche an der Brandenburger Chaussee, Gemarkung Zachow, Flur 5, Flurstücke 51 ;52 und 91 (insgesamt 539 m<sup>2</sup>)

**Beschluss-Nr.: 021-02/2014**

Beschluss zum Ankauf einer Fläche an der Brandenburger Chaussee, Gemarkung Ketzin, Flur 4, Flurstück 36 mit einer Größe von 112 m<sup>2</sup>

**Beschluss-Nr.: 022-02/2014**

Beschluss zum Verkauf eines Gartengrundstücks in der Gemarkung Falkenrehde, Flur 1, Flurstück 183/67 tlw. mit einer Größe von ca. 1.500 m<sup>2</sup>

**Beschluss-Nr.: 023-02/2014**

Bernd Lück  
Bürgermeister

## Wahlbekanntmachung

1. Am **14. September 2014**

findet die

### Wahl zum 6. Landtag Brandenburg

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Ketzin/Havel ist in folgende **9** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ketzin/Havel

Wahlraum: Europaschule Ketzin/Havel,  
Am Mühlenweg 16

Wahlbezirk 2: Ketzin/Havel

Wahlraum: Europaschule Ketzin/Havel,  
Am Mühlenweg 16

Wahlbezirk 3: Ketzin/Havel

Wahlraum: Oberschule „Theodor Fontane“ Ketzin/H.,  
A.- Diesterweg -Straße 1

Wahlbezirk 4: Ketzin/Havel

Wahlraum: Oberschule „Theodor Fontane“ Ketzin/H.,  
A.- Diesterweg -Straße 1

Wahlbezirk 5: Ketzin/Havel

Wahlraum: Kita „Havelfrüchtchen“ Ketzin/Havel,  
Haus Paretz, Parkring 8

Wahlbezirk 6: Ketzin/Havel OT Etzin

Wahlraum: Clubraum der Gemeinde,  
Etziner Dorfstraße 31

Wahlbezirk 7: Ketzin/Havel OT Falkenrehde

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus,  
Potsdamer Allee 37b

Wahlbezirk 8: Ketzin/Havel OT Tremmen

Wahlraum: Gemeindezentrum, Schulstraße 16

Wahlbezirk 9: Ketzin/Havel OT Zachow

Wahlraum: Kulturhaus, Gutenpaarener Dorfstraße 1g

Das **barrierefreie** Wahllokal wird im Ortsteil Falkenrehde, Potsdamer Allee 37b, im Dorfgemeinschaftshaus eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 17.08.2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 14.09.2014 um 18:00 Uhr im Stadthaus, Rathausstraße 29 in Ketzin/Havel zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, bei politischen Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts vom Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

b) für die Wahl nach Landeslisten die die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links vom Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kenn-

zeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

5. Die Wählerin/der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung des Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ketzin/Havel, den 22.08.2014

gez.

Bernd Lück

Bürgermeister

## Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (StVV) der Stadt Ketzin/Havel

Aufgrund §§ 4 und 28 Abs.2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL.I S.286) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.02.2014 (GVBL.I/14, Nr.07) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 25.08.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

### Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung

#### § 1

##### Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. § 34 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf bleibt unberührt. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens fünf volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.
- (2) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf getroffen werden müsste.

#### § 2

##### Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Vorschläge von mindestens 10 v.H. der Stadtverordneten oder einer Fraktion oder des Hauptverwaltungsbeamten aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich vorgelegt worden sind.

Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

#### § 3

##### Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (3) Zum Zwecke der Protokollierung des Ablaufes der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung kann der Vorsitzende Tonaufzeichnungen veranlassen. Nach Bestätigung des Protokolls werden die Tonaufzeichnungen gelöscht. § 36 Abs. 3 BbgKVerf bleibt unberührt.

#### § 4

##### Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Es sind maximal zwei Fragen je Tagesordnungspunkt zulässig.

Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:

- a) Der Hauptverwaltungsbeamte informiert über wesentliche Gemeindeangelegenheiten.
  - b) Nach der Information können die nach § 13 BbgKVerf berechtigten Einwohner Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind Fragen nicht zulässig.
- (2) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.
  - (3) In Ausnahmefällen (bei sehr wichtigen Fragen) kann die Dauer der Einwohnerfragestunde mit Mehrheitsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung auch verlängert werden.

#### § 5

##### Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Anfragen der Stadtverordneten an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

#### § 6

##### Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

##### Öffentlicher Teil

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Anwesenheit, Tagesordnung
- b) Billigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

- c) Bericht, Informationen des Hauptverwaltungsbeamten
- d) Behandlung der Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- e) Einwohnerfragestunde zu den TOP der Sitzung
- f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte (Beschlussvorlagen) des öffentlichen Teils der Sitzung
- g) Behandlung der Anfragen von Einwohnern zu in der Sitzung gefassten Beschlüssen (insgesamt maximal 10 Minuten).

#### **Nichtöffentlicher Teil**

- h) Billigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- i) Bericht, Information des Hauptverwaltungsbeamten
- j) Behandlung der Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- k) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- l) Personalangelegenheiten
- m) Schließung der Sitzung.

#### **§ 7**

##### **Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag der Mehrheit ihrer Mitglieder oder des Hauptverwaltungsbeamten muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
  - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
  - b) verweisen oder
  - c) ihre Beratung vertagen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.  
Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung bestimmt Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung.
- (4) Nach 21:00 Uhr sollten keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden.

#### **§ 8**

##### **Redeordnung**

- (1) Reden darf nur, wer von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur

auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

- (3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

#### **§ 9**

##### **Sitzungsleitung**

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.
- (4) Der Vorsitzende übt das Hausrecht insbesondere durch Ahndung von akustischen Störungen z.B. Handyklingeln aus.

#### **§ 10**

##### **Abstimmungen**

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptverwaltungsbeamten ist namentlich abzustimmen.
- (2) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und/oder Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- bzw. Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrauszahlungen oder Mehraufwendungen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

#### **§ 11**

##### **Wahlen**

- (1) Gewählt wird nach § 39 Abs.1 Satz 5 BbgKVerf geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor jeder Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss kann auch aus anwesenden Bediensteten der Stadtverwaltung gebildet werden.

- (3) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit gleichem Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (5) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (6) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

### **§ 12 Niederschriften**

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Sitzung
  - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
  - c) Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
  - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
  - e) Tagesordnung
  - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen
  - g) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen
  - h) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnen. Sie ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
- (6) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow.

### **§ 13 Fraktionen**

Die Fraktionen sollen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

enthalten. Der Zusammenschluss von Stadtverordneten wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung**

### **§ 14 Ständige Ausschüsse**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gem. § 43 Abs.1 BbgKVerf folgende Ausschüsse:
  - a) Ausschuss für Finanzen (FA)
  - b) Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Ordnung (WA)
  - c) Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr (BA)
  - d) Ausschuss für Kultur, Bildung, Soziales, Sport und Gesundheit (KA).
- (2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils 5. Daneben kann die Stadtverordnetenversammlung max. 4 Einwohner der Stadt Ketzin/Havel, die nicht Bedienstete der Stadt sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner).

### **§ 15 Verfahren in den Ausschüssen**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse (Fachausschüsse) gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in der Hauptsatzung aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.

## **Dritter Abschnitt Hauptausschuss**

### **§ 16 Hauptausschuss**

Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht nachfolgend eine andere Regelung getroffen wird.

## **Vierter Abschnitt Ortsbeiräte, Ortsvorsteher**

### **§ 17 Ortsbeiräte, Ortsvorsteher**

- (1) Auf das Verfahren der Ortsbeiräte und sonstigen von der Stadtverordnetenversammlung bestellten Beiräte finden die Bestimmungen der Kommunalverfassung und dieser Geschäftsordnung für Ausschüsse sinngemäß Anwendung.
- (2) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

### Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

#### § 18 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15.12.2008 außer Kraft.

Ketzin/Havel, den 26.08.2014

Jürgen Tschirch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

## Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Ketzin/Havel

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs.2 Nr.2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL.I S.286) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.02.2014 (GVBL.I/14,Nr.07) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am **25.08.2014** die folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen.

### § 1 Grundsätze

- (1) Die Stadtverordneten, die Ortsvorsteher und die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.  
Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung sowie die Fraktionsvorsitzenden in der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.  
Der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält – sofern er nicht Hauptverwaltungsbeamter ist – eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung wird für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der von der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Ausschüsse ein Sitzungsgeld gewährt.  
Den Mitgliedern des Ortsbeirates wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gewährt.
- (3) Den Vorsitzenden der Ausschüsse wird – sofern sie nicht gleichzeitig den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung führen – ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Anspruch auf Verdienstaufschlag besteht entsprechend den Voraussetzungen der Regelungen der §§ 20, § 30 Abs.4 und des § 45 Abs.5 BbgKVerf.

### § 2 Aufwandsentschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden nach Maßgabe dieser Bestimmungen wie folgt festgelegt:

- (1) Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **54 €**.
- (2) Die Ortsvorsteherin des Ortsteiles Etzin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **175 €**.  
Die Ortsvorsteher/in der Ortsteile Zachow und Tremmen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **245 €**.  
Die Ortsvorsteherin des Ortsteiles Falkenrehde erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **315 €**.
- (3) Die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von **25 €**.

- (4) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von **216 €**.
- (5) Die Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von **54 €**.
- (6) Der Vorsitzende des Hauptausschusses Stadtverordnetenversammlung erhält – sofern er nicht gleichzeitig Hauptverwaltungsbeamter ist – eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von **180 €**.

### § 3 Sitzungsgeld

- (1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung wird für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von **15 €** gewährt.
- (2) Den Mitgliedern von Ausschüssen wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von:
  - a) **15 €** für Stadtverordnete
  - b) **15 €** für sachkundige Einwohner je Sitzung gewährt.
- (3) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird für die Teilnahme an den Sitzungen ihres Ortsbeirates ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von **15 €** gewährt.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse, die nicht Vorsitzende einer Fraktion sind, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von **15 €**.

### § 4 Ersatz von nachgewiesenem Verdienstaufschlag

Für den Ersatz von Verdienstaufschlag wird i.S. der §§ 20, § 30 Abs. 4 und des § 45 Abs. 5 BbgKVerf ein Höchstsatz von 13,00 €/Stunde festgesetzt.

### § 5 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig von Beginn und Ende der ehrenamtlichen Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (2) Wird das Ehrenamt über einen Zeitraum von mehr als einem bis zu drei Monaten durch die/den Empfänger nicht ausgeübt, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für diesen Zeitraum um 50 v.H. reduziert.

Wird das Ehrenamt über einen Zeitraum von mehr drei Monaten durch die/den Empfänger nicht ausgeübt, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem vierten Monat eingestellt.

(3) Die zu gewährende Aufwandsentschädigung und das zu gewährende Sitzungsgeld werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.

(4) Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats in dem das Mandat endet.

### § 6

#### Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen nach § 97 (8) BbgKVerf

(1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Ketzin/Havel in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt Ketzin/Havel abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

(2) Als angemessen werden gezahlte Vergütungen bis zu einem Betrag von 1.000 € jährlich für jede Vertretungstätigkeit angesehen. Für den Vorsitz in einem Organ ist das Doppelte, für die Stellvertretung das Eineinhalbfache des Höchstbetrages angemessen.

### § 7

#### Inkrafttreten

(1) Diese Aufwandsentschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Aufwandsentschädigung der Stadt Ketzin/Havel vom 16.05.2011 außer Kraft gesetzt.

Ketzin/Havel, den 26.08.2014

Bernd Lück  
Bürgermeister

Jürgen Tschirch  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

## Bekanntmachungsanordnung

Die **Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Ketzin/Havel** wird hiermit öffentlich im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Ketzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow bekannt gemacht.

Die **Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Ketzin/Havel** wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.08.2014 beschlossen.

Ketzin/Havel, 26.08.2014

Bernd Lück  
Bürgermeister

## Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Ketzin/Havel

Aufgrund der §§ 1, 4, 5 und 26 bis 33 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), geändert durch Gesetze vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 179), vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298), vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 153), vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 289), vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 188), vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 47) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 25. August 2014 die nachstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Ketzin/Havel erlassen:

### § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne des Brandenburgischen Straßengesetzes sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Dazu gehören:

- der Straßenkörper u. a. mit Straßengrund, Brücken, Böschungen, Fahrbahn, Seiten und Randstreifen,
- Parkplätze, Parkbuchten,
- Rad- und Gehwege, Bushaldebuchten,

- der Luftraum über dem Straßenkörper,
- das Zubehör – u.a. die Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden und bestimmungsgemäß zugänglichen

- Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern in der Ortslage,



- Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen,
- Wartehallen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen,
- Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

### § 2 Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Anlagen im Sinne der Regelungen von § 1 Abs. 2 dieser Verordnung hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der öffentlichen Straßen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden. Ausnahmegenehmigungen erteilt das zuständige Straßenverkehrsamt des Landkreises Havelland und für bestimmte Bereiche die Stadt Ketzin/Havel im Rahmen gesetzlicher und ortsrechtlicher Vorschriften (z. B. Straßengesetz oder Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze).
- (2) Absatz 1 findet nur Anwendung, wenn darin enthaltene Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung dienen.
- (3) Die für die Ver- und Entsorgung notwendigen öffentlichen Straßen (Straßen, Gehwege) sind innerhalb von 48 Stunden nach der Anlieferung bzw. Beginn der Entsorgung zu räumen und zu reinigen. Während der Inanspruchnahme dieser Flächen sind erforderliche Sicherheitsmaßnahmen eigenständig zu gewährleisten, um Gefährdungen für Personen und Fahrzeuge auszuschließen.

### § 3 Schutz öffentlicher Straßen und Anlagen

- (1) Es ist untersagt:
  1. auf öffentlichen Straßen und in Anlagen im Sinne der Regelungen des § 1 Abs. 1 und 2 unbefugt Sträucher, Bäume und andere Pflanzen einzusetzen bzw. zu entfernen oder zu beschädigen;
  2. auf öffentlichen Straßen und in Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Beleuchtungen, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder zu entfernen, zu versetzen, zu besprühen und zweckentfremdet zu benutzen;
  3. auf öffentlichen Plätzen und in Anlagen zu übernachten, sowie offenes Feuer zu entfachen;
  4. die Wege der Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 2, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, mit Moped, Motorrad und Kfz zu befahren; außer mit Ausnahmegenehmigungen;
  5. Hydranten, Gas- und Wasserschieber, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit anderweitig zu beeinträchtigen;

- (2) Grundstückseinfriedungen, die aufgrund Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden.
- (3) Türen, Fenster, Fensterläden und Werbeanlagen, die nach außen aufschlagen sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen so angebracht sein und bedient werden, dass sie niemanden gefährden oder verletzen können.
- (4) Die in öffentlichen Straßen (Gehwege) gelegenen Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen (Türen, Deckeln, Klammern, Gitter) versehen sein. Sie sind so anzubringen und zu unterhalten, dass Personen nicht darüber stürzen können.
- (5) Fahrradständer auf Gehwegen und Plätzen sind so aufzustellen, dass die ordnungsgemäße Nutzung durch die Verkehrsteilnehmer nicht behindert wird.

### § 4 Verunreinigungsverbot; Lagerung und Beseitigung von Abfällen

- (1) Jede Verunreinigung von öffentlichen Straßen und Anlagen ist verboten. Unzulässig ist insbesondere:
  1. Das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat; Haus-, Sperr- und Sondermüll,
  2. Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Polstern, Betten, Matratzen, Läufern und anderen Gegenständen aus offenen Fenstern und von Balkonen, die weniger als 5 m vom Straßenrand entfernt sind,
  3. das Ausschütten bzw. Ablassen von Schmutzwasser, Öl, Säure, Benzin und sonstigen Schadstoffen,
  4. der Transport von Asche, Flugsand o. ä. Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind,
  5. das Waschen, Spülen, Reinigen, Warten oder, mit Ausnahme der sofortigen Pannenbeseitigung, Instandsetzen von Kraftfahrzeugen und Anhängern.
- (2) Bei Verkaufsständen jeder Art sind die Anbieter für die Gewährleistung der Sauberkeit im Radius von mindestens 5 m und Entsorgung der Abfälle verantwortlich. Falls dieser Verpflichtung, nicht wie geboten, nachgekommen wird, ist die Beseitigung auf Kosten des Anbieters Dritten zu übertragen.
- (3) Sammelbehälter für Altglas, Papier, Pappe, Altkleider und Eisenschrott dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Die Ablage anderer Abfälle in den Behältern und im Bereich um die Sammelbehälter ist untersagt.
- (4) Gefüllte Abfallbehälter und Sperrmüll sind erst einen Tag vor der Abfuhr ab 18.00 Uhr zur Abfallbeseitigung bereitzustellen. Sie sind am Gehweg oder Fahrbahnrand so abzustellen, dass niemand gefährdet oder behindert und nichts beschädigt werden kann. Nach Entleerung sind die Behälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (5) Für die schadlose Beseitigung und Verwertung aller Siedlungsabfälle, gewerblicher Abfälle u. ä. haben die Eigentümer, Nutzer oder Verwalter von Grundstücken oder die Verursacher zu sorgen. Es ist verboten, ordnungsgemäß

herausgestellten Sperrmüll zu durchsuchen bzw. umzuverteilen.

- (6) Es ist nicht gestattet, Siedlungsabfälle, Sperrmüll, Behälter mit Wertstoffen, Schrott und andere unbrauchbare Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ab- bzw. zwischenzulagern.

Wertstoffe bzw. Behälter mit Wertstoffen sind nur auf Flächen zur Abholung zwischen zu lagern, die dem Abfallerzeuger zu zuordnen sind. Kompostierbare Abfälle sind grundsätzlich auf dem Grundstück zu lagern, auf dem sie anfallen.

### § 5 Reklame und Werbung

- (1) Es ist unzulässig:
1. Plakate, Anschläge und andere Werbemittel jeder Art an anderen als den für Plakatanschlag zugelassenen Werbeflächen anzubringen, sofern es sich nicht um Schaufenster und Schaukästen handelt; dies gilt insbesondere für Bäume, Telefonzellen, Bushaltestellen, Licht- und Leitungsmasten,
  2. Flugblätter, Handzettel, Informationsmaterialien und sonstige Werbeschriften in den Anlagen nach §1 Abs. 2 dieser Verordnung auszulegen oder abzuwerfen,
  3. Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger ohne Genehmigung aufzustellen oder anzubringen.
- (2) Die Anbringung bzw. Aufstellung von Plakaten für Veranstaltungen ist rechtzeitig bei der Stadt Ketzin/Havel schriftlich zu beantragen.
- (3) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn durch Allgemeinverfügung oder Gesetz eine andere Regelung für Wahlen, Volksabstimmungen und Bürgerentscheide getroffen wird. Die speziellen und/oder übergeordneten Regelungen sind anzuwenden.

### § 6 Nummerierung von Gebäuden

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, am Hauptgebäude die zugeteilte Hausnummer auf eigene Kosten anzubringen. Das Schild muss mindestens 10 cm hoch sein und die Ziffer eine Mindesthöhe von 7 cm haben. Ziffern ohne Schild sind gestattet. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar gehalten werden. Die Hausnummern sollen beleuchtet werden.
- (2) Die Hausnummer ist in der Regel unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand, Einfriedung dem Eingang nächstliegend oder separat anzubringen.
- (3) Die erstmalige Beantragung bzw. Beantragung der Änderung von Hausnummern hat bei der Stadt Ketzin/Havel zu erfolgen. Für jedes Grundstück wird eine Hausnummer durch Bescheid festgesetzt.

### § 7 Halten und Mitführen von Tieren

- (1) Tiere dürfen durch aufsichtsfähige Personen nur so kontrolliert gehalten werden, dass Gefährdungen Dritter ausgeschlossen sind.

- (2) Wer Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie Personen nicht gefährden, den Verkehr nicht behindern, Sachen nicht beschädigen und öffentliche Straßen und Anlagen nicht verschmutzen.

- (3) Halter oder sonstige Verantwortliche sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet, insbesondere den Kot von Tieren. Bei Verunreinigungen ist der, der die Tiere mit sich führt, zur sofortigen Säuberung verpflichtet. Hundeführer haben dafür geeignete Reinigungsmaterialien (z.B. Hundekottüte) mitzuführen und den Mitarbeitern der Ordnungsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Hundehalterverordnung für das Land Brandenburg ist zu beachten.

- (4) Wildtauben, herrenlose Tauben und Katzen dürfen nicht durch Einrichtung von Futterstellen versorgt werden. Über Ausnahmen zur Fütterung entscheidet die örtlich zuständige Ordnungsbehörde.

### § 8 Einrichtungen und Gegenstände für öffentliche Zwecke

- (1) Schilder für die Straßenbezeichnungen, Wandarme und Zuleitungen zu Laternen, Wandhaken für die Überspannung von Leitungen der öffentlichen Straßenbeleuchtung, deren Bedienungs- und Zuführungsstelle, öffentliche Feuermelder, Hydranten sowie deren Zuleitungen, Vermessungspunkte, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen, Kontrollschächte, Schilder für Hinweise auf Versorgungsleitungen oder auf andere öffentliche Anlagen dürfen nicht verändert, verdeckt, abgedeckt oder beseitigt werden.
- (2) Muss bei Bauarbeiten oder bei sonstigen Gründen ein Verkehrszeichen, eine Aufschrift oder eine Einrichtung vorübergehend beseitigt werden bzw. öffentliche Straßen gesperrt oder in der Nutzung eingeschränkt werden, sind Ausnahmeerlaubnisse beim zuständigen Straßenverkehrsamt des Landkreises Havelland bzw. bei der Stadt Ketzin zu beantragen.

### § 9 Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen sind zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sowie Dachziegel und andere Gegenstände an Häusern sind gegen Herabstürzen ausreichend zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Flächen an Gebäuden und Einfriedungen sind durch einen auffällenden Hinweis kenntlich zu machen.

### §10 Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf schriftlichen Antrag durch die Stadt Ketzin/Havel Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Interessen öffentlicher Belange nicht schwerwiegend beeinträchtigt werden.
- (2) Anträge über Ausnahmeerlaubnisse lt. §§ 29, 45 und 46 der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind beim Straßenverkehrsamt des Landkreises Havelland zu beantragen.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen:
- die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung,
  - die Bestimmungen zum Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen gemäß § 3 dieser Verordnung,
  - das Verunreinigungsverbot gemäß § 4 der Verordnung,
  - die Verbote der Reklame und Werbung gemäß § 5 der Verordnung,
  - die Aufforderung zur Anbringung der Hausnummer gemäß § 6 der Verordnung,
  - die Bestimmungen über das Halten und Mitführen von Tieren gemäß § 7 der Verordnung,
  - das Veränderungs- und Beseitigungsverbot für öffentliche Einrichtungen und Gegenstände gemäß § 8 der Verordnung,
  - die Schutzvorkehrungspflicht gemäß § 9 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) und dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)

geahndet werden, soweit sich nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung ohne bzw. mit Verwarnungsgeld ausgesprochen werden.

- (3) Anzeigen über festgestellte Ordnungswidrigkeiten sind schriftlich oder mündlich an die Stadt Ketzin/Havel zu richten.

### § 12 Inkrafttreten, Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Ketzin vom 07. Februar 2005 außer Kraft.
- (3) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen spezialgesetzlichen Regelungen (z. B. Bestimmungen des Bundes- bzw. Landesimmissionsschutzgesetzes; Bestimmung der Bauordnung des Landes Brandenburg) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Ketzin/Havel, den 25.08.2014

Bernd Lück  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Ketzin/Havel wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am

25.08 .2014 beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ketzin/Havel, den 26.08 .2014      gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 26.08.20 14

## Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 06/11 „Werdersche Straße Süd“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 25.08.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 06/11 „Werdersche Straße Süd“, Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstück 250/9 tlw. mit einer Größe von ca. 1.778 m<sup>2</sup> beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

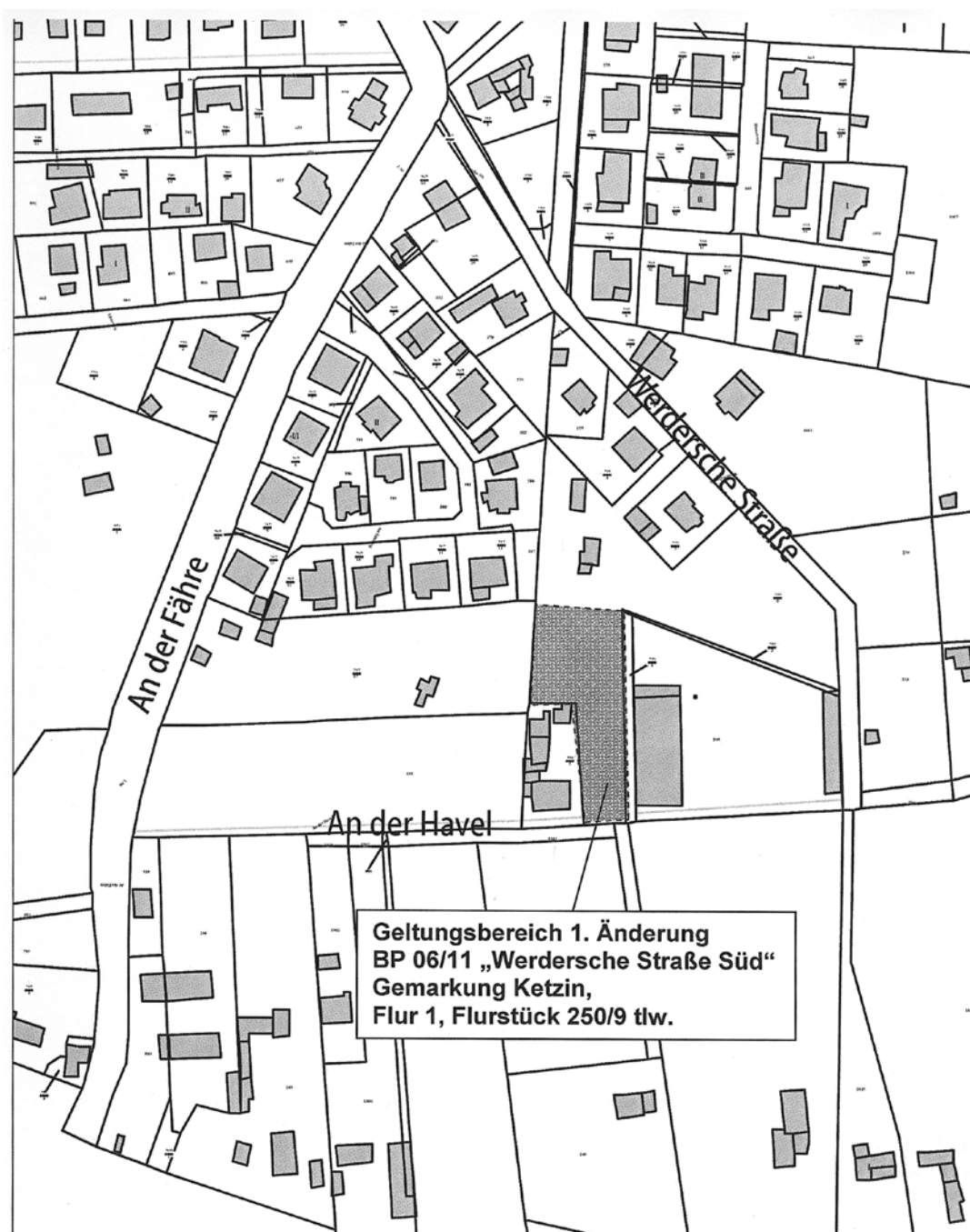
Geplant ist die Ausweisung eines zusätzlichen Baufensters als

Lückenschluss der angrenzenden straßenbegleitenden Bebauung sowie die Erhöhung der GRZ auf 0,15. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB.

gez.

Bernd Lück

Bürgermeister



## Nichtamtlicher Teil – Lokalnachrichten / Informationen / Veranstaltungen

### Öffnungszeiten Bürgerbüro

ab dem 01.09.2014 sind folgende Öffnungszeiten geplant:

Montag von 08.00 -12.00 Uhr,

Dienstag von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00- 16.00 Uhr,

Mittwoch geschlossen,

Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr,

Freitag geschlossen.

### Informationen aus der Stadtverwaltung

Die Pflege der Gärten in der Stadt Ketzin/Havel und Ortsteilen ist eine begrüßenswerte Aktion, besonders wenn neben der Arbeit auch die Erholung nicht zu kurz kommt und auch die Gäste der Stadt Ketzin/Havel sich daran erfreuen.

Die Flächen außerhalb der privaten Grundstücke, besonders an öffentlichen Wegen und Plätzen, sind für die Ablagerung von kompostierbaren Materialien nicht geeignet!

In diesem Zusammenhang weise ich wiederholt darauf hin, dass gemäß § 4 Abs. 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Ketzin/Havel kompostierbare Abfälle auf dem Grundstück zu lagern sind, auf dem sie anfallen.

Firmen fahren diese Abfälle nach Anruf sogar ab und/oder stellen Container, z. B.

Duwideit Erden GmbH, Berliner Alle 39, 14641 Wustermark, Tel.: 033234/24287

Fuhrbetrieb Zeidler, Gewerbering B5 Zum Wendehammer 2, 14656 Brieselang /OT Zeestow, Tel. 033234/60766

Andreas Grell, Ludwig-Jahn-Str. 27, 14641 Nauen, Tel. 03321/4600160

M&P Containerdienst GmbH & Co KG, Karl-Marx-Straße 9, 14656 Brieselang, Tel. 03321/453075

Alternativ können Wertstoffhöfe der HAW mbH genutzt werden, für Rückfragen stehen Ansprechpartner des Landkreises Havelland unter der Tel.-Nr. 03321/4035418 zur Verfügung.

Bernd Lück  
Bürgermeister  
Stadt Ketzin/Havel

## Die Einschüler des Schuljahres 2014/2015 in die Europaschule Ketzin/Havel

### Name

Altmann, Ronja

Behrend, Sarah

Bialloblotzky, Josephine

Brudel, Cornelius

Dahlmeier, Larissa

Dupski, Mia

Eggersdorf, Marvin

Elsner, Maximilian

Fiedler, Sarah

Fischer, Lucas

Glapski, Megan

Hehmüller, Xenia

Hehr, Florentine

Hehr, Philipp

Heppner, Josephine

Kitzmann, Emely

Klein, Daria

Konschake, Marvin

Kunze, Charlotte

Lahl, Elias

Liebig, Leah

Liedtke, Karl

Lohnemann, Jan

Ludwig, Fabian

Ludwig, Jeremy

Maaß, Sophia

Marquardt, Janis

Müller, Melaina

Paterek, Ryan

Pochert, Rene

Protz, Jonas

Przyborowski, Luca

Reichert, Elise

Reichert, Emil

Reusch, Adrian

Sarow, Xylander

Schramm, Pauline

Schwarz, Jesse

Seegebarth, Lena

Stackebrand, Arthur

Strache, Lennard

Unger, Hanna

Unger, Johannes

Wandrey, Kimi

Wienen, Charlotte

Wirkner, Leoni-Charlott

Witt, Jasmin

Wolf, Celine-Sophie



Die Stadt Ketzin/Havel gratuliert allen Schulanfängern und wünscht Euch viel Spaß und Freude beim Lernen!

## Ehrung von Ketziner Bürger/-innen 2014

Die Arbeit von Ketziner Bürger/-innen, die sich ehrenamtlich für andere engagieren und damit einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung des Zusammenlebens in der Kommune leisten, soll durch den Bürgermeister der Stadt Ketzin/Havel auch 2014 eine Anerkennung erfahren.

Die Veranstaltung wird am **Sonnabend, den 15. November 2014** stattfinden.

Schwerpunkt der Auswahl von Ketziner Bürger/-innen sollten sein

- langjährige erfolgreiche ehrenamtliche Arbeit in Vereinen und Verbänden
- langjährige Nachbarschaftshilfe
- langjährige Pflege betreuungs- und hilfebedürftiger Angehöriger
- langjährige ehrenamtliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren.

Vorschlagsberechtigigt sind

- staatliche und soziale Einrichtungen
- Verbände und Vereine
- Einzelpersonen.

Die Vorschläge sind schriftlich im Büro des Bürgermeisters mit einer kurzen Begründung einzureichen.

**Abgabetermin der Vorschläge: 31.10.2014**

## 24. Ketziner Fischerfest

Liebe Bürgerinnen und Bürger, ich möchte es nicht versäumen mich persönlich bei allen Bürgerinnen und Bürgern, welche auf verschiedenste Art und Weise mit dazu beigetragen haben, dass das diesjährige Fischerfest erneut eine tolle Veranstaltung war und nicht nur die Einwohner von Ketzin/Havel, sondern auch alle Gäste und Besucher einen guten Eindruck aus unserer Stadt mit nach Hause nehmen konnten, zu bedanken.

Das von der Stadt Ketzin/Havel beauftragte Unternehmen „Redo Catering & Event“ hat dieses 24. Ketziner Fischerfest, wie bereits in den Vorjahren, in ausgezeichneter Qualität und mit hoher Professionalität ausgerichtet. Dafür möchte ich mich recht herzlich bedanken.

Wie bereits in den Vorjahren war die in 13. Generation tätige Fischerfamilie Schröder mit großem Einsatz dabei und führte den großen Fischzug am Sonnabend und am Sonntag in der gewohnten hohen Qualität durch. Nur die beteiligten Fischer und Helfer wissen, welcher hoher Aufwand dahinter steckt. Auch dafür vielen Dank.

Die Durchführung des Fischerfestes ist

jedoch seit einiger Zeit nicht mehr ohne das Engagement von Ketziner Bürgerinnen und Bürgern machbar. Es war z.B. mehr als bewundernswert, dass 14 Mannschaften am Kutterrudern teilnahmen. Nicht nur Vereine, sondern auch mehrere Feuerwehrmannschaften, eine Firma, Kitas,



Foto: M. Marzilger-Reinsdorf



ein Fitnessverein und Anwohner von Straßen der Stadt Ketzin/Havel waren am Start. In den liebevoll gestalteten einheitlichen Mannschaftstrikots konnte jeder Gast und Besucher sehr schnell erkennen, welche Mannschaften sich beteiligt hatten. Mein Dank gilt dem Seesportclub Ketzin e.V., welcher dieses Kutterrudern in hervorragender Qualität organisiert und durchgeführt hat. Ein weiterer Höhepunkt war mit Sicherheit am Sonntag der große Festumzug durch die Ketziner Altstadt. Immer mehr Bürgerinnen und Bürger, Firmen, Institutionen und Vereine unserer Stadt „opfern“ den Sonntagvormittag, ziehen sich Kostüme an und präsentieren sich im Festumzug. Davor habe ich großen Respekt und möchte ich mich an dieser Stelle persönlich bedanken.

Auch wenn der bisherige Organisator des Fischerfestes aus bekannten Gründen den Vertrag mit der Stadt Ketzin/Havel zum 18.08.2014 gekündigt hat, kann ich Ihnen bereits heute schon versichern, dass es so lange wir noch Fischer haben, auch zukünftig weitere Fischerfeste geben wird.

Als Bürgermeister werde ich dieses Fischerfest weiter fördern und den Veranstalter (unabhängig wer zukünftig den Zuschlag erhält) unterstützen.

Allen Mitwirkenden nochmals herzlichen Dank.

Bernd Lück  
Bürgermeister

## Danke

Man kann Vorstellungen haben – schön wenn sie übertroufen werden.

So kann ich den Moment beschreiben, als sich der Festumzug zum Fischerfest am Sonntag in Bewegung setzte.

Viele kleine Bausteine dazu waren auch für mich eine Überraschung. Der Hort „Havelkids“ z.B. mit dem selbstgebastelten Eifelturm und dem Eingang des Moulin Rouge und vor allem mit dem Can Can, den die Kinder mit so viel Begeisterung getanzt haben.

Auch die spontane Hilfe des Motor- und Wassersportclubs Ketzin. 3 Tage vor dem Umzug ein Boot, Trailer sowie Auto und Fahrer zur Verfügung zu stellen um die Ehrengäste Maria und Siegfried Herzog zu fahren, war unglaublich. Danke Sandra Schmidt für das Organisieren dieser Aktion.

Auch hinter den Kulissen gibt es viele Helfer. Allen gebührt der Dank. Stellvertretend möchte ich in diesem Jahr Bärbel König und die Druckerei Lauterberg nennen. Bärbel König hat schon im vergangenen Jahr federführend bei der Gestaltung des Oldtimers von Herrn Stebähne (an dieser Stelle: Danke Herr Stebähne für Ihr Engagement) mitgewirkt und in diesem Jahr den Loreleyfelsen gebaut. Bärbel, Dir und Deiner Familie ein herzliches Dankeschön.

Die Druckerei Lauterberg, in Person Andreas Lauterberg, hat für meine spontanen und recht kurzfristigen Ideen immer ein offenes Ohr und unterstützt diesen Festumzug mit der Umsetzung und dem Sponsoring meiner Visionen. Vielen lieben Dank – so sind z.B. die Fähnchenketten und die schönen Fotovergrößerungen der „Hoffnung“ zum Schmücken der Boote entstanden. Zu nennen wären noch so viele.

Ich danke allen Mitwirkenden für die Freude und die Begeisterung am Festumzug und den Zuschauern für das große Interesse.

Doris und Udo – wir sind ein gutes Team!

Birgit Behr



Foto: A. Lauterberg

## Stadtmeisterschaft im Hegefischen 09.08.2014

An der diesjährigen Stadtmeisterschaft im Hegefischen der Stadt Ketzin/Havel nahmen insgesamt 24 Angler aus 5 Angelsportvereinen teil.

Je Mannschaft waren 5 Teilnehmer möglich, von denen die besten 4 Angler für die Mannschaft gewertet wurden.

Gefischt bzw. geangelt wurde in diesem Jahr von Land auf der Havel im so genannten Dammgraben vom Dreibock in Richtung Trebelsee.

Hier die Ergebnisse:

### Mannschaftswertung

1. Platz	AV Brückenkopf Ketzin e.V.	27562 Punkte
2. Platz	Casting Club Ketzin e.V.	15824 Punkte
3. Platz	AV Ketziner Havel e.V.	15054 Punkte
4. Platz	AV Angel- und Wassersportclub e.V	14545 Punkte
5. Platz	AV HKW Ketzin e.V.	14213 Punkte

### Einzelwertung

1. Platz	Torsten Müller	Casting Club Ketzin e.V.	12192 Punkte
2. Platz	Heiko Jantz	AV HKW Ketzin e.V.	11640 Punkte
3. Platz	Ronald Cieslak	AV Brückenkopf Ketzin e.V.	9711 Punkte
4. Platz	Martin Hübner	AV Ketziner Havel e.V.	9514 Punkte
5. Platz	Ulf Benesch	AV Brückenkopf Ketzin e.V.	9147 Punkte
6. Platz	Olaf Schulze	AV Angel- Wassersp. e.V.	7810 Punkte

### Größter Fisch

1. Platz	Bernd Lück	Casting Club Ketzin e.V.	Brassen (Blei)	1380 Gramm
----------	------------	--------------------------	----------------	------------

An dieser Stelle allen Organisatoren und Helfern dieser Stadtmeisterschaft herzlichen Dank und allen Siegern und Platzierten herzlichen Glückwunsch!

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister







## Neue Angebote im Haus der Begegnung Ketzin/ Havel



**Das Kopieren** ist ein gängiges Mittel auch in Kunsthochschulen, um an der Malerei eines meisterlichen Künstlers zu lernen. Nun können wir dank aktiver Zusammenarbeit zwischen der Volkshochschule Havelland und der Stadt Ketzin/ Havel auch in unserem Haus die Möglichkeit anbieten, kreativ zu werden und unter Gleichgesinnten eigene Fähigkeiten zu entdecken und auszubauen.

An einem Wochenendkurs von **Sa, dem 20.09. So, dem 21.09.** können Interessierte **von 11-17 Uhr** unter Anleitung von Frau Gabriele Styppa ihr Lieblingsbild von eigener Hand auf Keilrahmen oder Malplatte kopieren.

Dabei kann sowohl mit Acrylfarben, als auch mit Gouache oder Tempera gearbeitet werden.

Verschiedene Pinsel, Keilrahmen oder Malplatten im Format 30 x 40 cm oder größer sowie eine Farbkopie des Lieblingsbildes sind von jedem Teilnehmer selbst mitzubringen.

Farben wie Gouache können von der Dozentin für einen Unkostenbeitrag erworben werden. Falls andere Farben erwünscht sind, können diese mitgebracht werden. Die Kosten betragen 29,80 €/ erm.: 24,20 €.

Alternativ kann dieses Angebot auch als Abendkurs an fünf Tagen

immer Dienstag vom 05.11. - 02.12.2104 von 18 Uhr-20.15 Uhr wahrgenommen werden.

Hier betragen die Kosten 31.80 €/ erm.: 25.80 €.

Anmeldungen werden persönlich, telefonisch unter 03321 /403- 6712 Fax: 03321/403-6719, schriftlich an:

Volkshochschule Havelland Poststraße 15,

14612 Falkensee oder

per E-Mail [vhs@havelland.de](mailto:vhs@havelland.de)

entgegengenommen.

### Veranstaltungen des Seniorenrates

#### Konzertfahrt zur Johann-Strauß-Konzertgala

am 13.01.2015 Berliner Konzerthaus am Gendarmenmarkt (um 16 Uhr)

Die Melodien der Strauß-Dynastie spenden Lebenslust und Sinnesfreude und lassen selbst triste Winterabende zum rauschenden Fest werden. Wie kaum ein zweites Orchester pflegen die K&K Philharmoniker dieses Erbe – österreichische Lebensart von ihrer verführerischsten Seite: ob „Kaiserwalzer“, „Mephistos Höllenrufe“, „Wiener Blut“ oder „Tausend und eine Nacht“, die Polkas „Bahn frei!“, „Frauenherz“, und „Éljen a Magyár!“, der „Deutsche Union-Marsch“, die „Kaiser-Wilhelm-Polonaise“ und „Hautevolée-Polka“ – Raritäten und Schmankerln, die unseren Alltag zumindest für einige Stunden in weite Ferne rücken dürften. Neben den obligatorischen Zugaben „Donauwalzer“ und „Radetzky-Marsch“ halten die K&K Philharmoniker zudem eine neckische Überraschung bereit – einen musikalischen Scherz aus der Feder ihres Gründers und Dirigenten Matthias Georg Kendlinger.

Anmeldung: Seniorenrat Ketzin dienstags von 9-12 Uhr , Tel. 246159 oder Tel. 80575

### Wanderfahrten

Dienstag, 09. September 2014

#### Lausitzer Seenplatte

wo bis vor 20 Jahren noch die Kohlebagger das Landschaftsbild beherrschten

Dienstag, den 14. Oktober 2014

#### Jüterbog und Kloster Zinna

erlebtes Mittelalter und heutige Zeit

Die Teilnahmegebühr kann dienstags von 9-12 Uhr im Beratungsraum des Hauses der Begegnung entrichtet werden.

## Evangelisches Seniorenzentrum „Kurt Bohm“ Ketzin



Sie pflegen einen Lieben?

Sie betreuen einen Angehörigen nach einem Krankenhausaufenthalt?

Ab sofort bietet das Seniorenzentrum „Kurt Bohm“ einen Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflegeplatz an. Hauptziel der Verhinderungspflege ist die zeitweise Entlastung pflegender Angehöriger. Entweder, um Ihnen einen Urlaub zu ermöglichen oder als Möglichkeit, wenn die Hauptpflegeperson zeitweise durch Krankheit oder andere Umstände ausfällt. Kurzzeitpflege kann auch als Nachsorge im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt genutzt werden.

Lassen Sie sich von uns beraten, wir helfen Ihnen gern und kümmern uns um Sie und Ihre Angehörigen. Frau Voigt, unsere Haus- und Pflegedienstleiterin, freut sich über Ihren Anruf unter 03 32 33 - 7 02 15.

## CD Vorstellung: Havelland-Musikprojekt

### – Karlson „Im Havelland“ –

Hallo, ich heiße Karlson (Frank Haupt-Tschachtschal) und möchte meine neue Havelland-CD vorstellen. Im Rahmen meines Havelland-Musikprojektes schreibe ich Lieder über das Havelland und bin viel mit meiner Kamera unterwegs, um einzigartige Bilder einzufangen und für den Moment festzuhalten. Dabei lerne ich oft interessante und besondere Menschen kennen, höre ihre Geschichten und versuche diese musikalisch und in Bildern umzusetzen. So ist meine aktuelle CD mit fünf Liedern entstanden.

Inspiriert hat mich zu dieser CD meine Reise mit Helmut, ein Schäfer aus dem Havelland, den ich 2013 mit meiner Kamera über ein halbes Jahr begleitet habe. Dabei wurde mir klar, dass dieser Beruf in der heutigen Zeit mehr als eine Berufung darstellt, sondern auch eine besondere Lebensweise und Verbundenheit im Einklang mit den Tieren und der Natur. Oft habe ich mich an meine Kindheit in meinem Heimatdorf Wachow erinnert, wo ich unseren Dorfschäfer regelmäßig auf den LPG-Wiesen begleitet habe.

Dabei lauschte ich seinen spannenden Geschichten, erlebte meine erste Lammung und wir teilten uns Brote und manchmal auch Eierkuchen.

Jedes Mal wenn ich bei Helmut gehetzt ankam, war es für mich wie eine kleine Zeitreise, verbunden mit Erinnerungen und der Gewissheit, hier gehen die Uhren immer

etwas langsamer..., einfach beruhigend! So sind dann zwei Lieder entstanden: „Im Havelland“ und „Ich fliege“, ehrlich, geerdet und mit dem Blick für den Moment, natürlich immer aus meiner Sicht.

Auf einer Party vor zwei Jahren entstand bei einem Bierchen mit Achim Dobrenz die Idee zum Retzow-Lied. Er ist im Ort der Dorfchronist und schrieb einen Text, wo ich dann die Musik zu machte. Im Lied geht es um den Ort mit seinen lauschigen Ecken sowie um das aktive und langjährige Karnevals-geschehen.

Mein erstes Havelland-Lied: „Hier gehör ich hin“ habe ich nochmal aufgenommen, diesmal akustischer und mit weniger Technik-Schnickschnack. Einfach mal Reinhören und mitnehmen lassen!

Ich freue mich besonders, das Lied: „Mein Etzin“, über meinen jetzigen Wohnort, fertig gestellt zu haben. Zur Unterstützung singen im letzten Refrain die „Etziner Orgelpfeifen“ mit. An dieser Stelle nochmals vielen Dank von mir, ich habe immer wieder Gänsehaut, wenn Euer Einsatz kommt! Vielen Dank auch an Herrn Schindler und Steffi Kuschereitz für die tollen Fotos sowie an alle Etziner, die mich beim Video unterstützt haben.

So, dann kam da die Idee, das Lied doch zum Erntefest in Etzin vorzustellen. Nach kurzer Anfrage im Kindergarten



und im Heimatverein ist das Lied nun gemeinsam mit den „Etziner Orgelpfeifen“ am 13.9. direkt nach der offiziellen Eröffnung zu hören.

Zu allen Liedern gibt es auch ein Video, zu sehen und zu hören auf youtube. Einfach Karlson und den entsprechenden Titel eingeben, bzw. über meinen youtube Kanal: karlikarlson1967. Hier kann man auch erste Probeaufnahmen zu meiner Solo CD (im Februar 2015 fertig) hören.

Meine CD ist erhältlich im Tourismusbüro in Ketzin oder über

mich bei live Veranstaltungen. Aktuelle live-Termine sind das Erntefest in Etzin oder zum Tag des offenen Kirchendenkmals, am 14.9. in Priort.

Ansonsten viel Spaß beim Reinhören!

Kontakt über:

E-Mail: karlson.tschachtschal@web.de

Facebook: Karlson Haupt,

Tel. 0172/4732644

## *Duo >con emozione< zum Konzert im Schloss Paretz*

### *„Erinnerung“*

so nennt das Duo >con emozione<, welche in diesem Jahr sein 20jähriges Bestehen feiert, Liane Fietzke (Sopran/Moderation) und Norbert Fietzke (Piano) sein Programm, in dem es mit Liedern - Arien - Intermezzi durch fünf Jahrhunderte der Musik von Barock bis Musical am Samstag, 8. November 2014, ab 15.30 Uhr (Einlass und Restkarten: ab 15.00 Uhr an der Museumskasse), im Schloss Paretz, Saalgebäude, Ketzin/Havel OB Paretz konzertiert.

PARETZ/HAVEL – Die in diesem Programm zu hörende Liedauswahl vom Barock bis Musical rankt sich um die Themen „Liebe, Träume, Wünsche, das Leben“ in all seinen Facetten.

Mit ihrer glockenhellen, reinen Gesangsstimme begeisterte Liane Fietzke gemeinsam mit ihrem Mann Norbert, der perfekte Liedbegleiter, am Klavier bereits sehr viele Besucher ihrer Konzerte.

Es sind die großen Gefühle, die ihr buntes und reichhaltiges Repertoire an Melodien von Barock bis Musical enthalten. Denn „Erinn' rung“ kann man nicht nur hören, sondern auch fühlen. Sie erzählt kleine amüsante Geschichten, die als zauberhafte Überbrückungen zum nächsten Ohrenschaus führen. Große Komponisten berühmter Melodien, egal ob alte Meister oder moderne Komponisten, die zum Mitsummen einladen, werden das Publikum auf ein Neues begeistern.

Liane Fietzke, geb. in Lutherstadt Wittenberg, wird vom Publikum und von der Fachpresse als sehr ausdrucksvolle Sopranistin gelobt. Sie hat nicht nur eine herrliche, reine und klare Sopranstimme, ausgestattet mit einem warmen Timbre, sie führt auch mit der ihr eigenen mitreißenden Frische und Fröhlichkeit durch das Programm. Sie erhielt ihre Ausbildung an der MHS in Leipzig. Weitere Studien führten nach Köln und Weimar.

Norbert Fietzke, geb. in Döbern, ist Absolvent der MHS Leipzig und genießt den Ruf eines vorzüglichen Begleiters. Er ist weiter: Komponist u. a. für Film/Funk & Fernsehen, Arrangeur und Lehrer für das Unterrichtsfach „Klavier“.

Es ist eine Freude, den charmanten Musikern, getreu ihrem Motto: „Klassik aus Leidenschaft“ begegnen zu können.



Sie waren in diesem und den vergangenen Jahren schon an den unterschiedlichsten Konzertorten in Deutschland und der Schweiz schon des öfteren zu Gast und so werden die Besucher einen Konzernachmittag mit Perlen der Musikliteratur erleben können.

Ein Konzert mit >con emozione< bedeutet „Ein Hörerlebnis der feinen Art!“

Weiteren Informationen unter : [www.con-emozione.de](http://www.con-emozione.de)

Kartenverkauf während der Öffnungszeiten an der Kasse von Schloss Paretz und in allen SPSG-geführten Häusern!

Kartenbestellung unter Telefon: 033233 - 736 - 11

Fax 033233 - 736 - 13

Email: [schloss-paretz@spsg.de](mailto:schloss-paretz@spsg.de)

Restkarten an der Tageskasse!

Konzertkarte berechtigt zur Schlossführung am Konzerttag.

## Hinweise zu Ehrungen von Alters- und Ehejubiläen

Einwohner der Stadt Ketzin/Havel und ihrer Ortsteile werden seit dem 01.01.2004 zu folgenden Anlässen in Form eines Glückwunschs Schreibens gewürdigt:

Zur **Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90. und jedes weiteren Lebensjahres;**

sowie **Goldene Hochzeit** (50 Jahre), **Diamantene Hochzeit** (60 Jahre), **Eiserne Hochzeit** (65 Jahre), **Steinerne Hochzeit** (67 Jahre), **Gnadenhochzeit** (70 Jahre), **Kronjuwelnhochzeit** (75 Jahre).

Die Namen und Anschriften der Altersjubilare können durch das Einwohnermeldeamt ermittelt werden.

Leider ist die vollständige datenmäßige Erfassung der Ehejubiläen (Daten werden jeweils in dem Standesamt archiviert, in dem auch die Hochzeit stattfand) nicht gegeben, so dass die Verwaltung auf die rechtzeitige Mitwirkung (ca. 4 Wochen vor dem Ereignis) der jeweiligen Eheleute bzw. enger Verwandter angewiesen ist. Wir würden es bedauern, wenn aufgrund mangelnder Information so bedeutsame Ehejubiläen keine entsprechende Würdigung erfahren könnten.

Bei Anmeldung bzw. Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Stadt Ketzin/Havel, Vorzimmer des Bürgermeisters, Frau Wojak, erreichbar im Rathaus, Rathausstraße 7, 1.OG, Zimmer 9, Telefon: 033233 720112.

Wir werden uns dann zu gegebener Zeit zwecks Terminvereinbarung mit den Ehejubilaren in Verbindung setzen.

### Gratulationen des Bundespräsidenten und des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg

Der Bundespräsident gratuliert Bürgern, die das 100., 105. und jedes weitere Lebensjahr vollenden, sowie Ehepaaren, die den 65., 70. und 75. Hochzeitstag begehen, mittels eines Glückwunschs Schreibens.

Durch den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg werden Gratulationen an 100-jährige und ältere Bürger sowie Ehepaare anlässlich des 60., 65., 70. und 75. Ehejubiläums ebenfalls in schriftlicher Form vorgenommen.

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

## Hinweise zur Veröffentlichung von Geburtsdaten und Ehejubiläen im Amtsblatt der Stadt Ketzin/Havel

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

seit Jahren werden in unserem Amtsblatt „runde“ Geburtstage und Ehejubiläen veröffentlicht. Weiterhin wird in jedem Amtsblatt darauf hingewiesen, dass, wenn gewünscht, ich auch persönlich zur Gratulation kommen kann. Allerdings muss meiner Sekretärin (wegen anderer Termine) mindestens zwei Wochen vorher die genaue Uhrzeit und der Ort mitgeteilt werden.

In den letzten Wochen erreichen mich Nachfragen zu der Veröffentlichung der o.g. Daten auf Vollständigkeit im Amtsblatt. Ich kann Ihnen versichern, dass sämtliche Veröffentlichungen vollständig sind.

Sollte wirklich mal ein Geburtstag oder ein Ehejubiläum nicht veröffentlicht sein, ist das richtig, weil diese Daten bei uns

im Meldeamt mit einem „**Sperrvermerk**“ gekennzeichnet sind. **Diese Sperrvermerke wurden auf Wunsch der Bürgerinnen und Bürger angelegt und weder Bürgermeister noch Verwaltung dürfen diese Daten veröffentlichen.**

Ähnlich verhält es sich bei persönlichen Gratulationen durch den Bürgermeister. Wenn in meinem Sekretariat keine entsprechende Meldung vorliegt, kann ich auch nicht persönlich gratulieren.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis, für Rückfragen stehen Ihnen mein Sekretariat bzw. ich persönlich gern zur Verfügung.

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

## *Runde und besondere Altersjubiläen in der Stadt Ketzin/Havel im Zeitraum September bis Oktober 2014*



*Goldene Hochzeit*

*Herzlichen Glückwunsch*

*zum 50. Hochzeitstag am 11.09.2014*

**Manfred und Christa Waskow, Ketzin OT Falkenrehde**

### September

06.09.	Frau Krysl, Sabine in: Ketzin/Havel	zum 70. Geburtstag
09.09.	Herr Albrecht, Günter in: Ketzin/Havel	zum 80. Geburtstag
10.09.	Frau Wohlert, Helga in: Ketzin/Havel	zum 70. Geburtstag
11.09.	Frau Feindura, Walli in: Ketzin/Havel	zum 95. Geburtstag



14.09. zum 80. Geburtstag  
 Frau Brüning, Eva in: Ketzin/Havel  
 14.09. zum 80. Geburtstag  
 Frau Oschinski, Margarete in: Ketzin/Havel  
 15.09. zum 70. Geburtstag  
 Herr Gesche, Manfred in: Ketzin/Havel  
 16.09. zum 70. Geburtstag  
 Frau Lische, Anita-Viktoria in: Ketzin/Havel  
 17.09. zum 85. Geburtstag  
 Frau Baganz, Hildegard in: Ketzin/Havel  
 17.09. zum 70. Geburtstag  
 Frau Gruel, Olga in: Ketzin/Havel  
 17.09. zum 85. Geburtstag  
 Frau Jaeck, Hildegard in: Ketzin/Havel  
 17.09. zum 75. Geburtstag  
 Herr Paul, Gerhard in: Ketzin/Havel  
 17.09. zum 85. Geburtstag  
 Herr Raschewski, Günter in: Ketzin/Havel  
 18.09. zum 70. Geburtstag  
 Herr Krumpholz, Klaus-Dieter in: Ketzin/Havel  
 18.09. zum 75. Geburtstag  
 Herr Sarow, Harri in: Ketzin/Havel  
 19.09. zum 75. Geburtstag  
 Frau Schober, Helga in: Ketzin/Havel  
 21.09. zum 90. Geburtstag  
 Frau Seeger, Liselotte in: Ketzin/Havel  
 21.09. zum 95. Geburtstag  
 Frau Stackebrandt, Herta in: Ketzin/Havel  
 22.09. zum 85. Geburtstag  
 Frau Kawan, Irmgard in: Ketzin/Havel  
 24.09. zum 80. Geburtstag  
 Frau Kaak, Annelies in: Ketzin/Havel  
 27.09. zum 80. Geburtstag  
 Frau Augustiniak, Ruth in: Ketzin/Havel  
 28.09. zum 75. Geburtstag  
 Frau Gellendin, Ilse in: Ketzin/Havel  
 28.09. zum 75. Geburtstag  
 Frau Ponier, Helga in: Ketzin/Havel  
 29.09. zum 75. Geburtstag  
 Frau Andres, Erika in: Ketzin/Havel  
 29.09. zum 70. Geburtstag  
 Frau Hammel, Waltraud in: Ketzin/Havel  
 23.09. zum 70. Geburtstag  
 Herr Brosig, Klaus in: Ketzin/Havel OT Etzin  
 04.09. zum 70. Geburtstag  
 Herr Dr. Feucker, Werner in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde  
 17.09. zum 85. Geburtstag  
 Herr Herrmann, Roland in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde  
 23.09. zum 70. Geburtstag  
 Frau Roth, Ellen in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde  
 28.09. zum 80. Geburtstag  
 Herr Töpel, Manfred in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde  
 01.09. zum 75. Geburtstag  
 Herr Gößling, Werner in: Ketzin/Havel OT Tremmen  
 11.09. zum 70. Geburtstag  
 Herr Röchert, Herbert in: Ketzin/Havel OT Tremmen  
 19.09. zum 92. Geburtstag  
 Frau Polenz, Ingeborg in: Ketzin/Havel OT Tremmen  
 23.09. zum 85. Geburtstag  
 Frau Zangolies, Ingeburg in: Ketzin/Havel OT Tremmen  
 18.09. zum 75. Geburtstag  
 Herr Hupke, Siegfried in: Ketzin/Havel OT Zachow  
 24.09. zum 85. Geburtstag  
 Herr Rall, Albert in: Ketzin/Havel OT Zachow

**Oktober**

01.10. zum 75. Geburtstag  
 Frau Rosin, Erika in: Ketzin/Havel OT Tremmen  
 02.10. zum 75. Geburtstag  
 Herr Gruel, Karl-Heinz in: Ketzin/Havel  
 03.10. zum 70. Geburtstag  
 Herr Götze, Hans-Joachim in: Ketzin/Havel  
 03.10. zum 75. Geburtstag  
 Herr Gundlach, Horst in: Ketzin/Havel  
 03.10. zum 75. Geburtstag  
 Frau Henschke, Elfriede in: Ketzin/Havel  
 06.10. zum 80. Geburtstag  
 Frau Richter, Irma in: Ketzin/Havel  
 07.10. zum 96. Geburtstag  
 Frau Kosan, Irmgard in: Ketzin/Havel OT Etzin  
 08.10. zum 94. Geburtstag  
 Frau Lindenau, Anna in: Ketzin/Havel OT Etzin  
 08.10. zum 75. Geburtstag  
 Frau Redetzke, Anita in: Ketzin/Havel  
 08.10. zum 70. Geburtstag  
 Herr Starnitzke, Jürgen in: Ketzin/Havel  
 10.10. zum 85. Geburtstag  
 Frau Krug, Erna in: Ketzin/Havel  
 10.10. zum 99. Geburtstag  
 Herr Schmidtsdorf, Willi in: Ketzin/Havel  
 11.10. zum 95. Geburtstag  
 Frau Krüger, Lieschen in: Ketzin/Havel  
 11.10. zum 75. Geburtstag  
 Herr Liepe, Klaus in: Ketzin/Havel OT Zachow  
 14.10. zum 70. Geburtstag  
 Herr Irmer, Heinz in: Ketzin/Havel  
 14.10. zum 75. Geburtstag  
 Herr Kürschner, Walter in: Ketzin/Havel  
 14.10. zum 75. Geburtstag  
 Herr Zinke, Horst in: Ketzin/Havel  
 15.10. zum 85. Geburtstag  
 Frau Segieth, Gerda in: Ketzin/Havel OT Tremmen  
 16.10. zum 75. Geburtstag  
 Herr Netzel, Johann in: Ketzin/Havel OT Etzin  
 16.10. zum 70. Geburtstag  
 Frau Dr. Wittig, Gisela in: Ketzin/Havel OT Zachow  
 19.10. zum 75. Geburtstag  
 Herr Kipka, Wolfgang in: Ketzin/Havel  
 20.10. zum 70. Geburtstag  
 Frau Schneider, Sylvia in: Ketzin/Havel  
 21.10. zum 75. Geburtstag  
 Frau Schneider, Renate in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde  
 22.10. zum 92. Geburtstag  
 Frau Küppers, Lieselotte in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde  
 23.10. zum 80. Geburtstag  
 Herr Pohling, Gottfried in: Ketzin/Havel  
 24.10. zum 75. Geburtstag  
 Frau Herzog, Maria in: Ketzin/Havel  
 25.10. zum 75. Geburtstag  
 Herr Romanczyk, Georg in: Ketzin/Havel  
 27.10. zum 80. Geburtstag  
 Frau Arndt, Hannelore in: Ketzin/Havel OT Zachow  
 27.10. zum 85. Geburtstag  
 Herr Burmeister, Herbert in: Ketzin/Havel  
 30.10. zum 75. Geburtstag  
 Frau Liehmann, Edith in: Ketzin/Havel OT Etzin

*Herzlichen Glückwunsch!*



## Kinderfest des FSV`95 Ketzin/Falkenrefide

Bereits zum zweiten Mal fand auf dem Sportplatz in Ketzin anlässlich des Kindertages ein Sportfest statt. Nach dem Punktspiel unserer E-Junioren gegen Eintracht Falkensee II standen sich die Minimannschaften aus Marke und Ketzin gegenüber.

Obwohl beide Spiele für Ketzin verloren gingen, hatten alle Akteure Spaß daran, ihr Können vor einer großen Kulisse zu zeigen.

Anschließend konnten sich alle Kinder mit verschiedenen Spielgeräten und an Kletter- und Hüpfburg vergnügen. Außerdem war ein Feuerwehrauto zu besichtigen, Zau-

berer Manne erfreute mit seinen Künsten ebenso wie DJ Elton mit dem Kinderschminken. Ein Reiterhof aus Paretz erfreute die Kinder mit kostenlosem Ponyreiten.

Der Dank des Vereins gilt allen ehrenamtlichen Helfern, den Sponsoren Andreas Steffen und Rene, sowie dem Bürgermeister Herrn Lück, dem Kulturausschuss der Stadt und Jürgen Tschirch von der SPD-Fraktion für ihre finanzielle Unterstützung, wodurch dieses Kinderfest wieder ein voller Erfolg wurde.

Günter Lang  
Vors. FSV FAL-KE



## Erfolgreiche Tischtennisspielerin aus Ketzin/H.

Derzeit ist Marie Bartholomeus erfolgreichste Tischtennisnachwuchsspielerin beim SV Lok Ketzin.

Bei der Qualifikation zur Verbandsrangliste konnte die B-Schülerin (Altersklasse 11/12) in Falkensee einen guten sechsten Platz von 12 Spielerinnen belegen.

Der Schützling, der Trainer Manfred und Marko Weber nimmt somit an zwei hochrangigen Turnieren Ende des Jahres teil. Mit dem sechsten Platz qualifizierte sich Marie für das Verbandsranglistenturnier ihrer Altersklasse Mitte Dezember in Cottbus.

Auch an den Landesmeisterschaften am 7. Dezember in Dahlewitz wird die junge Spielerin vom SV Lok Ketzin teilnehmen.



## Mitteilungen der Kirchen

### Evangelische Kirchengemeinden St. Petri Ketzin/Havel, Paretz, Zachow-Gutenpaaren

Pfarrer Wilfried Neugebauer, Rathausstraße 17,  
Tel: (033237) 170 318  
E-Mail: [wilfriedneugebauer@gmx.de](mailto:wilfriedneugebauer@gmx.de)  
Evangelischer Kindergarten, Leiterin Frau Kolle  
Rathausstraße 17, Telefon 80478

#### Gottesdienste in aller Regel:

**Ketzin/Havel**, Kirche St. Petri, jeden Sonntag 10.00 Uhr  
**Paretz**, Dorfkirche, jeden 2. Sonntag 9.00 Uhr  
**Evangelisches Seniorenzentrum**, monatlich 9.00 Uhr

## \_\_\_\_\_ Gottesdienste / Veranstaltungen \_\_\_\_\_

### Ketzin, Paretz, Zachow-Gutenpaaren, Tremmen und Etzin

#### September 2014

Sonntag	07.09	11:00	MAFZ Paaren im Glien	Gottesdienst zur Einführung des Superintendenten
Sonntag	14.09	9:00	Seniorenzentrum	Gottesdienst
		9:00	Tremmen	Gottesdienst
		10:15	St. Petri Ketzin	Gottesdienst
		10:30	Zachow-Gutenpaaren	Familienkirche 
				
Samstag	20.09	13:00	Paretzer Schloss	Erntefest – Andacht
Sonntag	21.09	10:15	Zachow-Gutenpaaren	Andacht mit anschließendem Vortrag über die Gutenpaarener Kirche von Herrn Tobian
Sonntag	28.09	9:00	Paretz	Erntedankgottesdienst
		10:15	St. Petri Ketzin	Gottesdienst
		10:30	Tremmen	Erntedankgottesdienst

#### Oktober 2014

Sonntag	05.10	10:15	St. Petri Ketzin 	Erntedankgottesdienst mit Kindern der Kita
		10:30	Etzin	Erntedankgottesdienst
Sonntag	12.10	9:00	Seniorenzentrum	Gottesdienst
		9:00	Tremmen	Gottesdienst
		10:15	F.-H.-Haus Ketzin	Gottesdienst
Sonntag	19.10	9:00	Etzin	Gottesdienst
		9:00	Zachow-Gutenpaaren	Erntedankgottesdienst
Sonntag	26.10	10:00	Paretz	Regional-GD: Kultur- und Geschichtssonntag
		10:30	Tremmen	Gottesdienst

**November 2014**

Sonntag	02.11	10:15	F.-H.-Haus Ketzin	Gottesdienst
		10:30	Etzin	Gottesdienst
Sonntag	09.11	9:00	Seniorenzentrum	Gottesdienst
		9:00	Tremmen	Gottesdienst
		10:15	F.-H.-Haus Ketzin	Gottesdienst
<b>Mittwoch</b>	<b>12.11</b>	<b>17:00</b>	<b>Ketzin</b>	<b>Martinstag (Beginn in der kath. Kirche)</b>
<b>Freitag</b>	<b>14.11</b>	<b>17:00</b>	<b>Zachow-Gutenpaaren</b>	<b>Martinstag (Beginn in der Gutenpaarener Kirche)</b>
Sonntag	16.11	9:00	Zachow-Gutenpaaren	Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag
		Noch offen	Friedhof Paretz	Volkstrauertag: Uhrzeit wird noch bekanntgegeben
<b>Ewigkeits-Sonntag</b>	<b>23.11</b>	<b>9:00</b>	<b>Etzin</b>	<b>Gottesdienst</b>
		<b>9:00</b>	<b>Paretz</b>	<b>Gottesdienst</b>
		<b>10:15</b>	<b>F.-H.-Haus Ketzin</b>	<b>Gottesdienst</b>
		<b>10:30</b>	<b>Tremmen</b>	<b>Gottesdienst</b>



**Mitteilung der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Nauen**

Gottesdienststelle Rosenkranz-Königin Ketzin/Havel,  
Rudolf-Breitscheid-Straße 24  
**Katholisches Pfarramt in Nauen, Gartenstraße 71,**  
 Telefon: 03321 / 45 32 07; Fax: 03321 / 4 87 19  
 E-Mail: info@peter-paul-nauen.de  
 Pfarradministrator Kaplan Johannes Hilfer  
 Diakon Klaus Hubert  
 Sprechzeiten nach der Heiligen Messe oder nach Vereinbarung, Tel.: 03321 / 4532 07 übers Pfarrbüro.  
 Bei Abwesenheit ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Wir werden uns umgehend bei Ihnen melden.  
 Beichtgelegenheiten in Verbindung mit der Heiligen Messe oder nach Vereinbarung.  
 Gerade Kalenderwoche – samstags 18.00 Uhr  
 Heilige Messe als Vorabendmesse  
 Ungerade Kalenderwoche – sonntags 8.00 Uhr Heilige Messe  
 dienstags 9.00 Uhr Heilige Messe  
 Andachten im Seniorenheim Ketzin/Havel  
 jeden Mittwoch um 9.00 Uhr

Gottesdienstzeiten der nächsten Wochen:  
 Sonntag, 14.09. 8.00 Uhr Heilige Messe  
 Dienstag, 16.09. 9.00 Uhr Heilige Messe  
 Samstag, 20.09. 18.00 Uhr Heilige Messe  
 Vorabendmesse  
 17.30 Uhr Rosenkranzgebet  
 Dienstag, 23.09. 9.00 Uhr Heilige Messe  
 Sonntag, 28.09. 8.00 Uhr Heilige Messe  
 Dienstag, 30.09. 9.00 Uhr Heilige Messe  
 Samstag, 04.10. 18.00 Uhr Heilige Messe  
 Vorabendmesse  
 Die Gottesdienste finden dann in gewohnter Weise statt. Im Oktober finden regelmäßig Rosenkranzandachten statt, diensags 8.30 Uhr vor der heiligen Messe.  
 Bitte beachten sie die Vermeldungen in den Gottesdiensten bzw. den Aushang vor der Kirche oder unsere Internetseite: [www.peter-paul-nauen.de](http://www.peter-paul-nauen.de)



## Fazenda Gut Neuhof, Markee

Herzlich laden wir jeden Sonntag zum Hofcafé von 14-17 h ein. Der Hofladen ist geöffnet und Bewohner zeigen Ihnen gern den Hof. Gern können Sie auch an unserem Sonntagsgottesdienst teilnehmen. Dieser beginnt um 17 Uhr.



Franziskusfest (Hoffest) am Sonnabend, 4.10.2014 Ab 10:30 Uhr erwartet die Besucher wieder ein buntes Programm mit Musik, Theater, Workshops und Erfahrungen von Bewohnern und Verantwortlichen. Es gibt viel Interessantes, nicht nur für Kinder zu entdecken. Für das leibliche Wohl bieten wir Spezialitäten aus Brasilien und aller Welt an. Den Abschluss bildet der Festgottesdienst, der um 17:00h beginnt. Seit 16 Jahren gibt es die Fazenda in Deutschland. Mittlerweile sind es weit über 200 Jugendliche und junge Erwachsene, die auf Gut Neuhof ihren Weg aus der Sucht in ein neues Leben gefunden haben. Die Erfahrung von Gemeinschaft, die Arbeit und das bewusste Leben mit dem Wort Gottes helfen ihnen dabei, neue Schritte zu wagen und wieder Selbstvertrauen und Hoffnung zu gewinnen. Mehr Informationen gibt es auf der Internetseite [www.fazenda.de](http://www.fazenda.de) sowie direkt bei der Fazenda Gut Neuhof unter der Telefonnummer (03321) 451200.

Ort: Fazenda Gut Neuhof, OT Markee, Neuhof 2, 14641 Nauen

## Veranstaltungen von September bis November

### September

04.09. 17.00 - 20.00 Uhr	Nähcafé Informationen unter: 033233/73772, <a href="http://www.stiftung-paretz.de">www.stiftung-paretz.de</a>	Paretzer Scheune
12.09.	"Junge Pannwitz - Alte Voss Lebensbilder in ungewohnter Kulisse", Theatervorführung Informationen unter <a href="mailto:schloss-paretz@spsg.de">schloss-paretz@spsg.de</a>	Schloss Paretz
12./13.09.	Erntefest	Etzin
13.09.	Erntefest	Tremmen
14.09.	Tag des Denkmals	Bockwindmühle Paretz
18.09. 17.00 - 20.00 Uhr	Nähcafé Informationen unter: 033233/73772, <a href="http://www.stiftung-paretz.de">www.stiftung-paretz.de</a>	Paretzer Scheune
20./21.09.	Paretzer Erntefest	Paretz
27.09. 15.00 - 19.00 Uhr	Tanztee Informationen unter: 033233/73772, <a href="http://www.stiftung-paretz.de">www.stiftung-paretz.de</a>	Paretzer Scheune
28.09. - 28.11.	"Alltag im Frauen-KZ", Eröffnung 28.09. 14.00 Uhr	Kultur- und Tourismuszentrum/Museum Ketzin/Havel

### Oktober

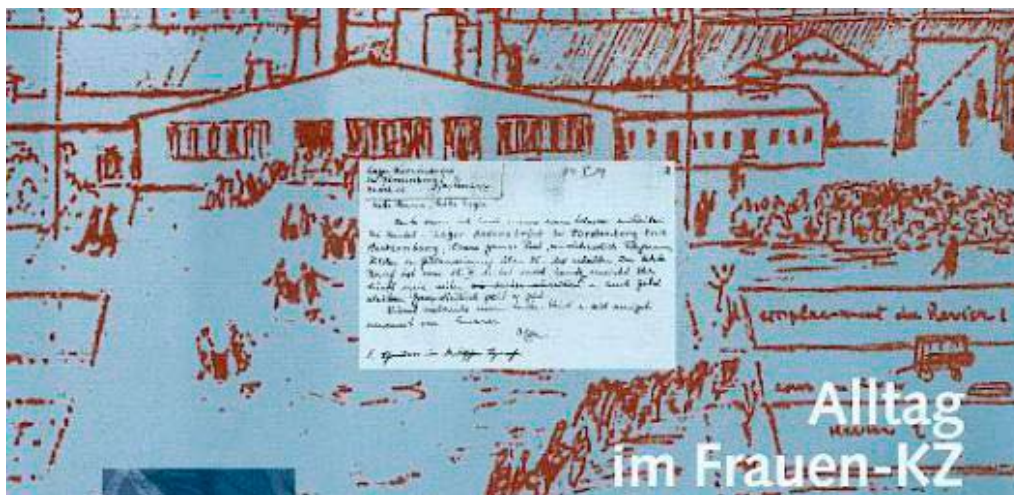
04.10.	Lampionumzug	Tremmen
09.10. 14.30 Uhr	Herbstfest	Ev. Seniorenzentrum "K. Bohm"
11./12.10.	Kleintierausstellung	Mehrzweckhalle Tremmen
19.10.	Kostümierte Sonderführung durch den Ort inklusive Schlossbesichtigung, Ortsführung Informationen unter <a href="mailto:schloss-paretz@spsg.de">schloss-paretz@spsg.de</a>	Treffpunkt Schlosskasse Paretz
23.10. 19.00 Uhr	Benefizveranstaltung	Ev. Seniorenzentrum "K. Bohm"
25.10. 15.00 Uhr	Feuer und Flamme	Kultur- und Tourismuszentrum/Museum Ketzin/Havel
25.10. 18.00 Uhr	Lange Nacht des Dorfmuseums	Dorfmuseum Tremmen
27.10. - 31.10.	Herbstferien Reitercamp	Pferdehof Bialek Tremmen

### November

06.11. 14.30 Uhr	16. Tanzkaffee	Ev. Seniorenzentrum "K. Bohm"
07.11.	Fackelumzug vom Dorfgemeinschaftshaus zur KITA "Wirbelwind"	Dorfgemeinschaftshaus Falkenrehde
16.11.	"Nachtwächterführung in Paretz" inklusive Schlossbesichtigung, Ortsführung Informationen unter <a href="mailto:schloss-paretz@spsg.de">schloss-paretz@spsg.de</a>	Treffpunkt Schlosskasse Paretz

# Kultur- und Tourismuszentrum/ Museum Ketzin/Havel

## Ausstellung vom 28.09. bis 28.11.2014



### Eröffnung: Sonntag, 28. September 2014, 14.00 Uhr



Kultur- und Tourismuszentrum/Museum der Stadt Ketzin/Havel  
Rathausstraße 18, 14669 Ketzin/Havel



Öffnungszeiten:

Mo/Mi/Fr 10.00 - 15.00 Uhr  
Di/Do 10.00 - 17.00 Uhr  
Weitere Termine nach Vereinbarung

zusätzliche Öffnungszeiten:

Mai - September  
Sa/So 13.30 - 16.30 Uhr

Informationen unter:

Tel. 033233 / 73830  
E-Mail: kulturzentrum@ketzin.de  
www.tourismus.ketzin.de

**Wir holen das Beste aus Ihren Äpfeln**

**MOSTEREI KETZÜR**

Unter den Linden • 14778 Beetzseeheide OT Ketzür  
www.toepferei-mosterei-ketzuer.de

- 100 % Saft aus Ihren eigenen Früchten
- Abfüllung in Flaschen, sofortige Mitnahme

**tel. Anmeldung unter: 033836 / 20 523**

sowie • Saftverkauf und Ankauf von ungespritztem Obst nach Anfrage

**...auch aus Birnen, Quitten, Trauben etc.**

**CAFÉ & BISTRO  
HENRIETTE**

Kaffeespezialitäten, Speisen,  
hausgemachte Torten, Eis außer Haus

Rathausstraße 30  
14669 Ketzin/Havel  
**Tel.: 033233 / 74 80 75**

Öffnungszeiten:  
Mo Ruhetag  
Di - Do von 11.30 - 18.00 Uhr  
Fr, Sa, So von 11.30 - 20.00 Uhr

Internet: www.cafe-henriette.coffee, E-Mail: cafe-henriette@gmx.de

**ab 11.11. Martinsgans auf Vorbestellung**

*Carmen-Viola Edel  
Ihre Leierkastenfrau*

*Mit Berliner Witz und Musike  
Mit hauptstädtischem Charme  
- exklusiv für Sie und Ihre Gäste.*

12205 Berlin Knesebeckstraße 10  
030 / 831 35 53 0177 / 831 35 53

14778 Roskow-Lünow Lünower Dorfstraße 11  
033831 / 4 0 831 carmens-leierei@web.de

*Meine Musik erreicht Menschen und bewahrt Traditionen.*



## Kfz-Werkstatt



**Michael Kacyna**

Meisterbetrieb

Am Parkplatz 4  
14476 Potsdam OT Paaren  
Tel. 033208 / 5 7337  
Kfz-Werkstatt@Michael-Kacyna.de

## Unsere Leistungen

- Inspektionen
- Reifenservice
- Fehlerspeicher auslesen
- Batterieservice
- u.v.m.

**Dirk Wysocki FUHRBETRIEB**

Raum Ketzin/Havel

**CONTAINERDIENST**  
2 - 36 m<sup>3</sup>



Schumacher Straße 24  
14669 Ketzin/Havel

Telefon: 033233 / 8 33 22  
Telefax: 033233 / 8 07 70  
**Funk: 0172 / 458 35 92**

 <p><b>RAAB</b> – seit 1894 <b>Bestattungshaus</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erd- Feuer- u. Seebestattung</li> <li>• sämtl. Formalitäten</li> <li>• Vorsorge</li> </ul> <p>☎ <b>(033233) 806 68</b> Fax (033233) 74 98 74 Mobil 0172 / 19 73 141</p>	 <p><b>RAAB</b> seit 1894 <b>Tischlerei</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fenster • Türen • Glaserei</li> <li>• Tore • Carports</li> <li>• Reparaturen aller Art</li> </ul> <p>Rathausstraße 16, 14669 Ketzin/Havel www.raab-ketzin.de E-Mail: info@raab-ketzin.de</p>
--	---



**Computer**

Corinna und Manfred Schnell

---

Computerservice, auch vor Ort  
Netzwerke, DSL und Internet

---

Seit April 2014 hat Microsoft die Pflege  
des Betriebssystems Windows XP eingestellt.  
Ist Ihr PC jetzt noch sicher?  
Wir helfen Ihnen weiter!

---

Neuer Weg 8 Tel. 033233 / 20940  
14669 Ketzin/H. Fax 033233 / 20944

**Gitti's Fischstube** 

Inhaberin: Brigitte Behrend

Albrechtstraße 3  
14669 Ketzin/Havel  
Tel./Fax: 03 32 33 / 8 30 06

**Die nächste Ausgabe  
des Amtsblattes für die Stadt Ketzin/Havel  
erscheint voraussichtlich am 07.11.2014.  
Redaktionsschluss ist der 20.10.2014.**

#### Impressum

#### Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/H. erscheint 3 Wochen nach den Stadtverordnetenversammlungen (siehe www.Ketzin.de) und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt verteilt sowie im Rathaus der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7 oder im Bürgerhaus, Rathausstraße 29 zum Mitnehmen ausgelegt.

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/H. kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden.

#### Ihre Anforderungen für das Amtsblatt richten Sie bitte an:

Stadt Ketzin/Havel  
Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel

#### Herausgeber für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil (Lokalnachrichten):

Stadt Ketzin/Havel, Der Bürgermeister,  
Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel

#### Anzeigenverwaltung und Gesamtherstellung:

Druckerei Lauterberg  
Nauener Straße 4, 14669 Ketzin/Havel  
Tel.: 033233 / 856-0, Fax: 856-4;

E-Mail:

Druckerei.Lauterberg@t-online.de;

Internet:

www.Druckerei-Lauterberg.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

#### In eigener Sache !

**An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der *kostenfreien* Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbände, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.**

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken.

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarzer Tonerstreifen die Kopie verunstaltet) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

**Stadt Ketzin/Havel  
Rathausstraße 7  
14669 Ketzin/Havel**